

ZH_OBERGERICHT SB240242 vom 20. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240242

FR: ZH_OBERGERICHT SB240242 du 20 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB240242 del 20 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 28. Februar 2024 im Sinne des eingangs wiedergegebenen Dispositives wegen qualifizierter grober Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 +

E. 1.1

Laut Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen einer im entsprechenden Deliktskatalog aufgeführten Tat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus dem Gebiet der Schweiz. Die Landesverweisung orientiert sich grundsätzlich nicht an der konkreten Tatschwere und ist selbst dann auszusprechen, wenn es bei einer versuchten Tatbegehung geblieben ist (vgl. BGE 144 IV 168, E. 1.4.1.).

E. 1.2

Der Verzicht auf eine obligatorische Landesverweisung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Ein schwerer persönlicher Härtefall ist in diesem Sinne dann anzunehmen, wenn die Summe aller mit der Landesverweisung verbundenen Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt (BUSSLINGER/ÜBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16 S. 101). Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind alle potentiell härtefallbegründenden Aspekte zu bewerten, wozu namentlich die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen des Ausländers gehören. Relevant sind im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung auch die Bedingungen in

- 35 - dessen Heimatstaat. Bei Drittpersonen auftretende härtefallbegründende Aspekte sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Beschuldigten auswirken (Urteil 6B_1286/2017 vom 11. April 2018, E. 1.2.; BUSSLINGER/ÜBERSAX, a.a.O., S. 101; FIOILKA/VETTERLI, Die Landesverweisung nach Art. 66a StGB als strafrechtliche Sanktion, in: plädoyer 5/16 S. 85).

E. 1.3

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist namentlich auch bei einem bedeutsamen Eingriff in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und

Familienlebens auszugehen. Unter dem familienrechtlichen Titel von Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist dessen Schutzbereich tangiert, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Intakte familiäre Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Familienmitgliedern sind dabei grundsätzlich als erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu gewichten, jedoch reichen normale familiäre und emotionale Beziehungen nicht aus, um einen Aufenthaltsanspruch zu begründen. Weiter ist zu beachten, dass zum geschützten Familienkreis in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern gehört, während die weitere familiäre Umgebung nur in besonderen Ausnahmefällen als entsprechendes Schutzobjekt von Art. 8 Ziff. 1 EMRK in Betracht fällt (Urteil 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020, E. 2.5.3.).

E. 1.4

Steht aufgrund einer Prüfung der genannten Kriterien fest, dass die Landesverweisung zu einer schweren persönlichen Härte des Beschuldigten führen würde, sind sodann dessen private Interessen an einem Verbleib in der Schweiz den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung, deren Gewicht wesentlich von der Art und Schwere der begangenen Delikte und der Legalprognose abhängt, gegenüberzustellen. Überwiegen dabei die öffentlichen Interessen, so muss die Landesverweisung trotz persönlicher Härte ausgesprochen werden (BUSSLINGER/ ÜBERSAX, a.a.O., S. 102 ff.).

- 36 - 2. 2.1. Mit dem vorinstanzlichen Urteil (Urk. 72 S. 48) ist vorliegend eingangs festzustellen, dass es sich beim vom Beschuldigten gemäss Anklagedossier 8 verwirklichten Diebstahl in Verbindung mit dem unmittelbar zuvor begangenen Hausfriedensbruch um eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB handelt. Damit ist der Beschuldigte, welcher Staatsangehöriger von Algerien ist, grundsätzlich unabhängig von der Schwere dieser Tat für die Dauer von 5 bis 15 Jahren des Landes zu verweisen. 2.2. Wie bereits das Vordergericht korrekt erwogen hat (Urk. 72 S. 49), lässt sich beim Beschuldigten sodann offensichtlich kein schwerer persönlicher Härtefall annehmen. Er kam im Alter von rund 22 Jahren in die Schweiz, womit seine hiesige Aufenthaltsdauer auf rund 10 Jahre zu stehen kommt, nachdem der in Haft verbrachte Aufenthalt grundsätzlich nicht mitberücksichtigt wird. Die prägenden Kinder- und Jugendjahre erlebte er in Algerien, besuchte dort auch sämtliche Schulen und absolvierte eine Ausbildung, so dass er mit den Verhältnissen und der Sprache seines Heimatlandes ohne Weiteres vertraut ist. Auch leben die Eltern und Geschwister des Beschuldigten in Algerien, während er in der Schweiz keine Verwandtschaft hat (Urk. 60 S. 9 f.; Prot. II S. 9, 11 + 14). Auf sein gestelltes Asylgesuch wurde im Jahre 2013 nicht eingetreten. Nach einem illegalen Verbleib in der Schweiz heiratete er im Jahr 2016 eine schweizerische Staatsangehörige, aus welcher Ehe keine Kinder hervorgegangen sind. Nach häuslicher Gewalt im Zeitraum vom 15. Juli 2017 und 7. September 2020 haben sich die Eheleute im Jahr 2020 gerichtlich getrennt, worauf am 12. Juni 2023 die Scheidung erfolgte (Urk. 60 S. 5; Prot. II S. 10 + 13). Am 24. August 2022 lief sodann die bis dahin jährlich verlängerte Aufenthaltsbewilligung des Beschuldigten ab. Seit diesem Zeitpunkt befindet er sich illegal in der Schweiz, weshalb er im vorliegenden Verfahren auch verurteilt wurde. Die angedachte Heirat mit der neuen Lebenspartnerin, welche im Rahmen der vorliegend beurteilten Delikte verschiedene Male als Mittäterin fungierte und hernach auch versuchte, ihm Drogen ins Gefängnis zu

schmuggeln (vgl. Urk. 88 S. 10 + Urk. 89), hat bisher nicht stattgefunden (vgl. Prot. II S. 10 + 18) und wäre ohnehin insofern unbeachtlich, als die Heirat in Kenntnis der Delikte und des Strafverfahrens vollzogen worden wäre und beide Seiten mithin gewusst hätten, auf wel-

- 37 - che Situation sie sich einliessen. Was schliesslich die angebliche Bisexualität des Beschuldigten anbelangt, so blieben seine entsprechenden Angaben bis heute vage und unbestimmt, weshalb sie nicht geeignet erscheinen, eine konkret drohende Verfolgung in seinem Heimatland zu plausibilisieren, zumal die Begründung, weshalb diese Veranlagung im Asylverfahren trotz offenkundiger Relevanz verschwiegen wurde, nicht nachvollziehbar erscheint. 2.3. In Bezug auf die wirtschaftliche Integration des Beschuldigten in der Schweiz ist positiv zu vermerken, dass er gut Deutsch spricht und in den jüngsten Strafverfahren keinen Dolmetscher mehr benötigte. Allerdings ist er seit seiner Einreise nie einer regulären kommerziellen Erwerbstätigkeit nachgegangen. Seine zeitweise Anstellung als Umzugsmitarbeiter bei der Firma "L. _____" diente primär der sozialen und beruflichen Integration als Stellenloser und brachte keine namhaften Einkünfte, wobei auch der Beschuldigte grundsätzlich nicht in Abrede stellt, dass es sich dabei lediglich um ein soziales Einsatzprogramm gehandelt hat (vgl. Prot. II S. 11). Seit dem 1. Oktober 2021 wurde der Beschuldigte dann vollumfänglich vom Sozialamt unterstützt, während er gleichzeitig in eine erneute Deliktserie abrutschte, aufgrund derer er am 5. April 2023 verhaftet wurde, wobei er seither in Haft verblieben ist (Prot. II S. 12). Da mithin in der Schweiz keine berufliche Eingliederung stattgefunden hat, während der Beschuldigte in seinem Heimatland über Erfahrung als Schweisser verfügt (vgl. Prot. II S. 9), erscheint es ihm insofern durchaus zumutbar, dort wieder Fuss zu fassen. 2.4. Gemäss dem aktuellen Auszug aus dem Strafregister weist der Beschuldigte mittlerweile 11 Einträge auf (Urk. 84). Die Taten ereigneten sich zwar zum Grossteil zu Beginn seines Aufenthaltes in der Schweiz, doch handelt es sich nicht um blosse Bagatelldelikte, sondern um Vorgänge betreffend Betrugsversuch, Diebstahl, Hausfriedensbruch, Hinderung einer Amtshandlung, sexuelle Belästigung und einfache Körperverletzung. Die beiden letzten Verurteilungen betrafen zudem jüngere Tathandlungen, worunter auch ein gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl sowie eine versuchte schwere Körperverletzung fielen. Insgesamt muss somit mit Blick auf das Vorleben des Beschuldigten ebenfalls festgestellt werden, dass er

- 38 - augenscheinlich erhebliche Mühe hat, die hiesige Rechtsordnung zu respektieren und sich entsprechend hierzulande zu integrieren. 2.5. Der Beschuldigte lässt ausführen, er habe eine chronische Bauchspeicheldrüsenentzündung und eine rheumatische Erkrankung, was ihn in Algerien zum Invaliden machen würde (vgl. Urk. 62 S. 8 + 14 f.; Beizugsakten, Urk. 82/106 S. 12 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte er diesbezüglich jedoch lediglich, dass er bei seiner Inhaftierung an einer Bauchspeicheldrüsenentzündung gelitten habe (Prot. II S. 14), ohne geltend zu machen, dass diese nach wie vor bestünde. Vielmehr machte er mit Blick auf seine gesundheitliche Situation geltend, dass er aufgrund des anklagegegenständlichen Autounfalles gemäss Dossier 1 Probleme mit dem Gedächtnis sowie Mühe mit der Sprache bekunde, wobei er diesbezüglich keine ärztliche Diagnose zu benennen vermochte (Prot. II S. 11 f., 14 + 16 f.). Die entsprechenden Ausführungen zu seinen gesundheitlichen Beschwerden bleiben mithin pauschal und wurden im Verfahren nicht hinreichend belegt, weshalb an ihrer Intensität und Aktualität zu zweifeln ist. Inwiefern er zurzeit auf regelmässige ärztliche Betreuung angewiesen ist, blieb aufgrund

seiner Darstellung jedenfalls unklar und es ergibt sich daraus nicht, dass seine allfälligen weiterhin bestehenden Krankheiten nicht auch in Algerien behandelt werden können, auch wenn dies zweifellos mit finanziellen Aufwendungen verbunden wäre. Der aktuelle Gesundheitszustand des Beschuldigten schliesst damit eine Landesverweisung nicht aus.

2.6. Zusammenfassend bleibt daher nach all dem Gesagten festzustellen, dass der Beschuldigte weder in der Schweiz geboren oder aufgewachsen noch hierzulande beruflich oder familiär besonders nachhaltig verwurzelt ist. Im Weiteren kam es hierzulande zu wiederholter teilweise gravierender Delinquenz, was eine gelungene Integration weitgehend ausschliesst. Demgegenüber erscheint eine Rückkehr in sein Heimatland, wo diverse Familienangehörige leben und er beruflich an frühere Erfahrungen anknüpfen kann, durchaus möglich und zumutbar, zumal keine ernstzunehmenden Vollzugshindernisse bestehen. Es liegt demnach kein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor, so dass eine Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse des Beschuldigten an einem Ver-

- 39 - bleib in der Schweiz und dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz unterbleiben kann. Das öffentliche Interesse an einer Ausweisung des mehrfach vorbestraften Beschuldigten, welcher sich unter anderem der versuchten schweren Körperverletzung und der qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung mit konkreter Gefahr von Schwerverletzten schuldig gemacht hat, wäre aber ohnehin evident. Da der Beschuldigte schliesslich auch kein Angehöriger eines EU-Staates ist und in keinem Mitgliedsstaat über ein Aufenthaltsrecht verfügt, erübrigt sich die Prüfung der Vereinbarkeit der Landesverweisung mit dem entsprechenden Freizügigkeitsabkommen. Es ist daher im Einklang mit der Vorinstanz eine obligatorische Landesverweisung auszusprechen. 3. Gefolgt werden kann der Vorinstanz im Grundsatz auch dahingehend, dass die Dauer der Landesverweisung in einem adäquaten Verhältnis zur Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe stehen soll (BGE 123 IV 107, E. 3.; Urteil 6B_549/2019 vom 29. Mai 2019, E. 2.3.). Zu ergänzen ist allerdings, dass in den Entscheid über die Verweisdauer auch prognostische Elemente einfließen können, sofern sich daraus besonders günstige oder ungünstige Bewährungsaussichten ergeben (vgl. JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, 9. Aufl., S. 230 f.). In Anbetracht des mittleren Verschuldens des Beschuldigten betreffend das gravierende Strassenverkehrsdelikt und der für sämtliche Delinquenz grundsätzlich auszufällenden Freiheitsstrafe von 27 Monaten, welche ohne das Verschlechterungsverbot noch merklich höher ausgefallen wäre, sowie insbesondere auch in Berücksichtigung des sehr problematischen Vorlebens mit entsprechend hoher Rückfallgefahr in verschiedenen Strafrechtsgebieten und nicht zuletzt auch der Tatsache, dass gegen den Beschuldigten bereits zwei – inzwischen in Rechtskraft erwachsene – Landesverweisungen ausgesprochen wurden (vgl. Urk. 84 S. 8 ff.), weshalb er in der Schweiz über keinen rechtmässigen Aufenthaltstitel mehr verfügt, erscheint mithin die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft insofern berechtigt, als aufgrund dieser Gesamtsituation die Landesverweisung nicht zu tief bemessen werden darf. Angesichts dessen ist die Dauer der Massnahme auf 10 Jahre zu erhöhen, wobei mit Blick auf die bereits mit den Urteilen des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 16. November 2023 (Geschäfts-Nr. SB230250) bzw. 5. Juni 2024 (Geschäfts-Nr. SB230283) rechtskräftig ausgesprochenen Landesver-

- 40 - weisungen von 7 bzw. 8 Jahren im Rahmen des Vollzuges das Absorptionsprinzip zu beachten sein wird (vgl. BGE 146 IV 311, E. 3.7.). 4. Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem korrekt dargelegt und es kann vollumfänglich auf diese Erwägungen verwiesen werden (Urk. 72 S. 50 f.). Auf der Basis dieser Grundlagen und der unter anderem begangenen qualifizierten Verkehrsregelverletzung mit dem damit verbundenen Strafmass besteht kein Zweifel, dass der Beschuldigte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung darstellt (BGE 146 IV 172, E. 3.2.; Urteil 6B_1102/2020 vom 20. Mai 2021, E. 3.5.) und sich daher die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem rechtfertigt. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil 6B_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 2.2.). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind entsprechend Art. 428 Abs. 2 StPO für jene Fälle vorgesehen, in denen die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rahmen des Weiterzuges geschaffen oder der angefochtene Entscheid in diesem Stadium nur unwesentlich abgeändert wurde. Der Beschuldigte vermag sich im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen nicht durchzusetzen und das erstinstanzliche Urteil ist insofern zu bestätigen. Demgegenüber dringt die Staatsanwaltschaft mit ihrem Standpunkt im Grundsatz durch.

- 41 - Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung – vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. 3. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 5'321.65 geltend (Urk. 90). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Unter Berücksichtigung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die Berufungsverhandlung (vgl. Prot. II S. 5 + 29) ist dem Verteidiger mithin für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von insgesamt Fr. 5'600.– (inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. 4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Rückforderung beim Beschuldigten gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen:

E. 4

SVG und weiterer Widerhandlungen gegen das SVG sowie wegen diverser (teilweise geringfügiger) Vermögensdelikte und eines Migrationsdeliktes schuldig gesprochen. Er wurde mit einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 27 Monaten und einer zu bezahlenden Busse von Fr. 600.– bestraft und unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwiesen. Ferner wurde über die im Verfahren angeordneten Beschlagnahmungen sowie die Zivilforderungen der Privatkläger befunden und schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Urk. 72 S. 58 ff.). Das Urteil wurde gleichentags schriftlich im Dispositiv eröffnet sowie mündlich erläutert (Prot. I S. 31). 2. Der Beschuldigte meldete gegen dieses Urteil am 4. März 2023 rechtzeitig die Berufung an (Urk. 67; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte die amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 5. Juni 2024 innert Frist die

Berufungserklärung beim hiesigen Gericht ein (Urk. 75; Art. 399 Abs. 3 StPO), worauf die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nach entsprechender Fristansetzung eine Anschlussberufung erhob (Urk. 78). Die Privatkläger liessen sich derweil nicht vernehmen, was als Verzicht auf ein Rechtsmittel zu gelten hat.

- 9 - 3. Am 31. Juli 2024 wurde auf den 20. Dezember 2024 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 81). Zu dieser erschienen der aus der Haft vorgeführte Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers sowie die Vertretung der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 5). II. Prozessuales 1. Rechtskraft

E. 4.1

Der Beschuldigte ist somit in zweiter Instanz zusammenfassend mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 5. Juni 2024 sowie mit einer Busse von Fr. 600.– als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 16. November 2023 zu bestrafen, womit die

- 33 - Sanktionshöhen gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid im Ergebnis keine Korrektur erfahren.

E. 4.2

An die Freiheitsstrafe ist der bis und mit heute durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug bereits erstandene Freiheitsentzug von 625 Tagen anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 4.3

Abschliessend ist zu bemerken, dass der Einwand der Verteidigung, wonach die Strafe des Beschuldigten viel tiefer ausgefallen wäre, hätte das Obergericht des Kantons Zürich alle Delikte in einem statt in drei getrennten Verfahren beurteilt (Urk. 88 S. 3), ins Leere zielt, nachdem die beiden Urteile des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16. November 2023 (Geschäfts-Nr. SB230250) und vom 5. Juni 2024 (Geschäfts-Nr. SB230283) bereits rechtskräftig waren und vorliegend entsprechend der geltenden Praxis in gebührender Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine teilweise Zusatzstrafe bemessen wurde, wobei nochmals zu betonen ist, dass die Strafe trotz zweitinstanzlich gebotener Zusatzenstrafenbildung merklich höher ausgefallen wäre, hätte das Verschlechterungsverbot nicht gegolten. IV. Vollzug 1. Der teilbedingte Vollzug ist gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB für Freiheitsstrafen bis höchstens drei Jahren zulässig. Da mit dem vorliegenden Urteil eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten auszufallen ist, stellt sich die Frage, ob diese Vollzugsform in casu aus objektiven und subjektiven Gesichtspunkten in Betracht fällt. 2. Mit der Vorinstanz kann indessen in dieser Hinsicht ohne Weiteres festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges in subjektiver Hinsicht nicht gegeben sind (vgl. Urk. 72 S. 47). Dem Beschuldigten kann angesichts seines höchst problematischen Vorlebens mit mittlerweile 11 Vorstrafen und zahlreichen gravierenden Delikten unter keinen Umständen eine günstige Prognose gestellt werden, zumal diese angesichts der jüngsten Vorgänge im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB besonders gut ausfallen müsste.

- 34 - Die heute auszusprechende Freiheitsstrafe kann demzufolge nicht teilweise aufgeschoben werden und ist vollumfänglich zu vollziehen. 3. Die zusätzlich auszufällende Busse in der Höhe von Fr. 600.– ist gemäss zwingender gesetzlicher Vorgabe zu bezahlen

(Art. 105 Abs. 1 StGB). Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse tritt an deren Stelle praxismässig eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). V. Landesverweisung 1.

E. 9

Februar 2023 (Anklagedossier 10), 15. Februar 2023 (Anklagedossier 8) sowie 5. April 2023 (Anklagedossier 7) drei weitere Vermögensdelikte, welche in den Dossiers 7 und 8 jeweils von einem Hausfriedensbruch begleitet waren. Im Rahmen der Strafschärfung für diese Delikte ist in objektiver Hinsicht in Betracht zu ziehen, dass letztere beiden Vorfälle durch die Fluchtsituation nach den begangenen Strassenverkehrsdelikten charakterisiert sind und insofern ein bestimmter Zusammenhang zwischen diesen Taten gegeben war. Angesichts der dabei verwirklichten Deliktsbeträge von rund Fr. 1'000.– (Anklagedossier 7) bzw. Fr. 210.– (Anklagedossier 8) wiegt das Verschulden hier objektiv noch leicht und rechtfertigt eine isolierte Strafe von jeweils lediglich 2 Monaten. bb) Nicht mehr so leicht wiegt das objektive Verschulden demgegenüber im Rahmen des ersten Falles mit einem Deliktsbetrag von rund Fr. 5'000.– (Anklagedossier 10), zumal der Beschuldigte hier von einem Mittäter begleitet war, was die kriminelle Energie stärker in Erscheinung treten lässt, so dass sich diesbezüglich eine isolierte Sanktion von 4 Monaten rechtfertigt. cc) Regelmässig ist für diese Delikte von einem direkten Vorsatz mit pekuniären egoistischen Motiven auszugehen, was das objektive Verschulden nicht relativiert. Eine Verminderung der Schuldfähigkeit aufgrund der Drogenproblematik ergibt sich sodann angesichts der früheren Erwägungen auch diesbezüglich nur in relativ leichtem Ausmass.

- 30 - dd) Nach Berücksichtigung des Asperationsprinzips resultiert mithin bezüglich der erwähnten drei Vorfälle eine zusätzliche Strafschärfung von jeweils 1 Monat (Anklagedossiers 7 und 8) bzw. von 2 Monaten (Anklagedossier 10). d) Zwischenfazit Insgesamt ergibt sich mithin für die nach dem 1. Februar 2023 begangenen Delikte in Beachtung der Grundsätze gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB eine selbständige Freiheitsstrafe von 32 Monaten. 3.3.3. Täterkomponente Entgegen der Vorinstanz ist die Täterkomponente im Rahmen der vorliegend beurteilten Delikte insgesamt neutral zu gewichten. So ergeben sich aufgrund der im angefochtenen Urteil ausführlich dargelegten persönlichen Verhältnisse, auf welche vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 72 S. 40 ff.), mit der Vorinstanz keine strafzumessungsrelevanten Aspekte. Im Weiteren ist zwar zu berücksichtigen, dass es sich bei den beiden Urteilen des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16. November 2023 (Geschäfts-Nr. SB230250) und vom 5. Juni 2024 (Geschäfts-Nr. SB230283) um keine eigentlichen Vorstrafen handelt, doch weist der Beschuldigte auch abgesehen davon 9 Vorstrafen auf, weshalb es insgesamt nicht einleuchtet, dass diese grossteils einschlägigen Vorstrafen trotz ihrer Fülle vom Vordergericht lediglich leicht erhöhend berücksichtigt wurden, während das Nachtatverhalten des Beschuldigten, in dessen Rahmen abgegebene Geständnisse immer wieder relativiert wurden und sich selbst in der Hauptverhandlung noch zwei gewichtige Einschränkungen hinsichtlich der qualifizierten Verkehrsregelverletzung (betreffend die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit) sowie des einen Hausfriedensbruches ergaben, im Vergleich zu den Erhöhungsgründen stärker strafmindernd in Anschlag gebracht wurde (vgl. Urk. 72 S. 45 f.), zumal mit Bezug auf die Erhöhungsgründe zusätzlich entscheidend ins Gewicht fällt, dass der Beschuldigte selbst während eines laufenden Berufungsverfahrens noch weiterhin delinquierte und er sich mithin auch von der bereits in anderer Sache verbüsstens Untersuchungshaft nicht von weiterer Delinquenz abhalten liess.

Schliesslich zeigte sich der Beschuldigte auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung keineswegs

- 31 - einsichtig und/oder reuig (vgl. Prot. II S. 15, wonach es sich bei seiner Delinquenz ab dem Jahr 2022 eigentlich nur um Bagatelldelikte handelt). 3.3.4. Fazit a) Abschliessend bleibt für die im vorliegenden Fall festzusetzende Freiheitsstrafe auszuführen, dass die vorstehend für die Delikte vor dem 1. Februar 2023 festgelegte Zusatzstrafe von 4 Monaten (vgl. vorstehend Ziffer 3.3.1.) mit der selbständigen Strafe von 32 Monaten für die nach dem 1. Februar 2023 begangenen Delikte (vgl. vorstehend Ziffer 3.3.2.) zu kumulieren ist, was für den Beschuldigten grundsätzlich zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 1. Februar 2023 bzw. zum Urteil der II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 5. Juni 2024 führt. b) Zwar ergab die zweitinstanzliche Strafzumessung nach dem Gesagten mit hin eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten, doch steht der Verhängung einer Freiheitsstrafe in dieser Höhe in casu das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO entgegen, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung das vorinstanzlich festgelegte Strafmass nicht angefochten hat (vgl. vorstehend Ziffer 1.2.). Es bleibt demnach für den Beschuldigten bei einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten, welche indes in Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten nunmehr als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 5. Juni 2024 auszufallen ist. 3.4. Busse 3.4.1. Für die einfache Verkehrsregelverletzung gemäss dem Anklagedossier 1, die geringfügigen Diebstähle gemäss den Anklagedossiers 2 und 8 sowie den geringfügigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss dem Anklagedossier 9, welche Delikte als Übertretungstatbestände ausgestaltet sind, ist jeweils eine Busse auszusprechen. Diese bemisst sich gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB nach den konkreten Verhältnissen des Täters, so dass er diejenige Strafe erleidet, die seinem Verschulden und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit angemessen erscheint (BGE 134 IV 97, E. 6.3.7.1.; BGE 134 IV 60, E. 7.3.3.).

- 32 - 3.4.2. Die Vorinstanz hat die Bussen für die einfache Verkehrsregelverletzung und die geringfügigen Vermögensdelikte pauschal auf Fr. 400.– bzw. Fr. 200.– bemessen, wobei davon auszugehen ist, dass im Rahmen der letzteren Sanktion das Asperationsprinzip mitberücksichtigt worden ist (vgl. Urk. 72 S. 38 + 39). Die festgelegten Bussen erweisen sich auch in Beachtung der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten als sehr mild und hätten bei konkreter Bemessung der einzelnen Sanktionen tendenziell höher ausfallen müssen, was bei der nachfolgenden Zusatzstrafenbildung zu berücksichtigen ist. 3.4.3. Im Rahmen der heute im Sinne einer teilweisen Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 22. November 2022 bzw. zum Urteil der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16. November 2023 auszufallenden Busse ist zu beachten, dass diese jedenfalls nicht geringer ausfällt als die von der Vorinstanz im Rahmen einer selbständigen Strafe ausgefallte Sanktion, da zwar die Busse für den vor dem früheren Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 22. November 2022 begangenen geringfügigen Diebstahl vom 16. September 2022 aufgrund der retrospektiven Konkurrenz leicht tiefer (in der Höhe von Fr. 100.–) zu liegen kommt, während aber gleichzeitig die nach dem früheren Urteil begangenen Übertretungen (einfache Verkehrsregelverletzung sowie geringfügiger Diebstahl und geringfügiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage) tendenziell härter (in der Gesamthöhe von zumindest Fr. 500.–) zu bestrafen sind, so dass sich auf diese Weise nach den geltenden Grundsätzen der

Bildung der teil- weisen Zusatzstrafe (vgl. vorstehend Ziffer 3.1.4.) kumuliert ebenfalls eine Busse von zumindest Fr. 600.– ergibt, welche nunmehr aber als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16. No- vember 2023 zu verhängen ist. 4. Schlussfazit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.